

Öffentliche Beurkundung



## Stiftungsurkunde

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Fluntern-Zürich ist heute folgende Person erschienen

Roger Staub, von Zürich und Waldkirch/SG, in Zürich,

als Vertreter des Stifters:

**Oldtimer Boot Club Zürichsee (OBCZ)**, mit Sitz in Rapperswil-Jona  
(Verein, nicht im Handelsregister eingetragen)  
Geschäftsadresse: c/o Martin Hauser, Fachstrasse 34, 8942 Oberrieden

gemäss Vereinsbeschluss vom 13. April 2007

- nachfolgend "Stifter" genannt -

welche folgende Stiftung zu Protokoll erklärt, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

I.

### **Errichtung der Stiftung und Vermögenswidmung**

Gestützt auf Artikel 80 und 81 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichte ich hiermit die

### **Stiftung Oldtimer Boote Zürichsee,**

mit Sitz in Zürich.

Das gewidmete Anfangsvermögen der Stiftung beträgt CHF 100'000.-- und besteht gemäss Artikel 3 der Statuten aus dem Motorboot M/L AJAX, Marke Faul, Typ Swiss Craft, Schalen-Nummer 525.



II.

### Stiftungskapital, Handelsregister

Der Stifter verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, ihr nach deren Eintragung im Handelsregister die gewidmete Sache in deren Eigentum zu übertragen und Barvermögen zu überweisen.

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister eintragen zu lassen.

III.

### Stiftungsstatut

Ich lege der Stiftung folgende Statuten zu Grunde:

Zürich, 16. April 2007

Für den **Stifter, Oldtimer Boot Club Zürichsee (OBCZ)**



Roger Staub

**Statuten**  
**der**  
**Stiftung**  
**Oldtimer Boote Zürichsee**

**I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Stiftung Oldtimer Boote Zürichsee" besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

**Art. 2 Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Pflege des Kulturgutes Oldtimer Boot in der Region Zürichsee, dessen langfristige Erhaltung und den Betrieb sowie die Zugänglichmachung für die Allgemeinheit.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung eigene Oldtimer Boote (Dampf-, Motor-, Ruder- und Segelboote) erwerben und betreiben sowie alle anderen mit dem Zweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, insbesondere Miete, Kauf, Verkauf, Pacht etc.

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnstrebig.

Der Zweck kann auch in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder juristischen Personen verfolgt werden.

**Art. 3 Vermögen**

Stifter ist der Oldtimer Boot Club Zürichsee mit Sitz in Rapperswil.

Der Stifter widmet der Stiftung das Motorboot M/L AJAX, Marke Faul, Typ Swiss Craft, Schalen-Nummer 525, gemäss Kaufvertrag mit Herrn Daniel Heusser vom 3. März 2006 mit der Auflage, die M/L AJAX langfristig zu erhalten und zu betreiben sowie für die All-

gemeinheit zugänglich zu machen. Belastet ist die M/L AJAX einzig durch rückzahlbare Darlehen der AJAX-Kapitäne von insgesamt CHF 20'000. Das Stiftungskapital beträgt demzufolge ca. CHF 100'000.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## **II. Organisation der Stiftung**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

### **Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Der erste Stiftungsrat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Herr Roger Staub, von Zürich und Waldkirch SG, in Zürich, Präsident;
- Herr Urs Faul, von Zürich, in Schmerikon;
- Herr Heinrich Hasler, von Hellikon/AG, in Nuolen;
- Herr Martin Hauser, von Hallau/SH, in Oberrieden;
- Herr Daniel Heusser, von Hombrechtikon/ZH und Zürich, in Herrliberg.

### **Art. 6 Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement, z.B. im Oldtimer Boot Club Zürichsee, dem Stiftungszweck verbunden sind.

### **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen, sofern der Stiftungsrat zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einem Mehr von zwei Dritteln über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### **Art. 8 Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Stiftungsurkunde und allfällige Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen bzw. Stiftungsräte anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse, Wahlen und Entscheide auf dem Zirkularweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich zehn Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

#### **Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### **Art. 11 Reglemente**

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder legen, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Stiftungsurkunde und allfällige Reglemente der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

### **III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

#### **Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86/86a ZGB zu beantragen.

Dem Stifter steht zudem das Recht zu, die Änderung des Stiftungszweckes bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 86a ZGB zu beantragen.

#### **Art. 14 Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter, oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Zürich, 16. April 2007

**Für den Stifter, Oldtimer Boot Club Zürichsee (OBCZ)**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roger Staub'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Roger Staub

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Zürich, 16. April 2007, 08.00 Uhr



**NOTARIAT FLUNTERN-ZÜRICH**

Urs Neuenschwander, Notar-Stv.



**Protokollauszug der Vereinsversammlung des Oldtimer Boot Club Zürichsee (OBCZ)  
mit Sitz in Rapperswil-Jona/SG vom 13. April 2007**

---

**Errichtung einer Stiftung**

**Die Vereinsversammlung beschliesst die Errichtung einer Stiftung mit Sitz in Zürich.**

Firma der Stiftung soll „Stiftung Oldtimer Boote Zürichsee“ sein.

Der Stiftungszweck soll lauten: „Die Stiftung bezweckt die Pflege des Kulturgutes Oldtimer Boot in der Region Zürichsee, dessen langfristige Erhaltung und den Betrieb sowie die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit“.

Der Verein widmet der Stiftung das Motorboot M/L AJAX, Marke Faul, Typ Swiss Craft, Schalen-Nummer 525, gemäss Kaufvertrag mit Herrn D. Heusser vom 3. März 2006 mit der Auflage, die M/L AJAX langfristig zu erhalten und zu betreiben sowie für die Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die M/L AJAX ist belastet durch rückzahlbare Darlehen der AJAX-Kapitäne von insgesamt CHF 20'000. Das Stiftungskapital beträgt demzufolge ca. CHF 100'000.

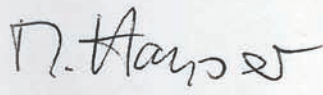
Die Vereinsversammlung bestimmt Herrn Roger Staub, von Zürich und Waldkirch/SG, wohnhaft Hardeggstrasse 21b, 8049 Zürich, als künftigen Präsidenten des Stiftungsrates und beauftragt ihn, die Errichtung der Stiftung im Weiteren eigenständig vorzunehmen (bis und mit Eintrag ins Handelsregister des Kantons Zürich).

*Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.*

**Für den Oldtimer Boot Club Zürichsee (OBCZ):**

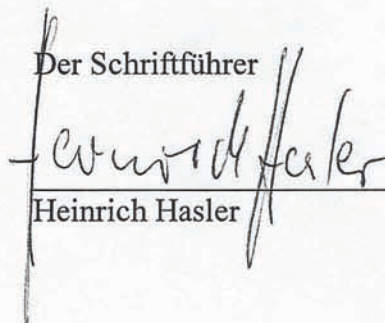
Zürich, 13. April 2007

Der Präsident



Martin Hauser

Der Schriftführer



Heinrich Hasler